



Ausnahmen von der Haftung des Netzbetreibers nach dem ProdHaftG

– Keine Verantwortlichkeit für Unregelmäßigkeiten durch »besondere Umstände« –

– von RA Marc-Stefan Göge, LL.M. und RA Raphael Seiler, Dortmund –*

Die Frage, wer für Überspannungsschäden an elektronischen Geräten von Netzkunden haftet, hängt davon ab, aus welchem Verantwortungsbereich die Störung stammt. Rührt die Unregelmäßigkeit aus der Sphäre des Netzbetreibers, greift regelmäßig das Produkthaftungsgesetz. Was aber gilt, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, auf die der Netzbetreiber keinen Einfluss hatte?

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet die Ausnahmen von der Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Fallkonstellationen, in denen mit der Folge einer Überspannung von außen auf die Betriebsmittel des Netzbetreibers eingewirkt wird, ohne dass die Betriebsmittel zuvor einen Defekt aufwiesen und der Netzbetreiber die Möglichkeit der Verhinderung des Schadensereignisses gehabt hätte.

I. Ausgangslage und Problemstellung

Überspannungsschäden an elektronischen Geräten von Netzkunden können verschiedene Ursachen haben. Beispielsweise kann ein Fehler in der Kundenanlage des Netzkunden auftreten. Für die Kundenanlage ist dieser jedoch gemäß § 13 Abs. 1 NAV selbst verantwortlich, sodass ein Regressanspruch des Netzkunden in diesen Fällen von vornherein ausscheidet. Anders liegen die Dinge, wenn die Ursachen für den Überspannungsschaden aus der Sphäre des Netzbetreibers stammen, an dessen Elektrizitätsversorgungsnetz der Kunde unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist. Gemäß § 11 Abs. 1 EnWG ist nämlich der Netzbetreiber dazu verpflichtet, sein Elektrizitätsversorgungsnetz sicher und zuverlässig zu betreiben.

Allerdings setzen sowohl § 823 BGB als auch § 280 BGB – das Schuldverhältnis zwischen Netzkunden und Netzbetreiber besteht hier in Form des Netzanschlussverhältnisses (§ 2 NAV) oder des Anschlussnutzungsverhältnisses (§ 3 NAV) – ein Verschulden des Anspruchsgegners voraus. Ein solches Verschulden wird in vielen Fällen nicht vorliegen bzw. zumindest schwer nachzuweisen sein.

Aus diesem Grund hat der europäische Normgeber in Art. 2 Satz 3 der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (85/374/EWG) bestimmt, dass auch Elektrizität als Produkt im Sinne der Richtlinie zu verstehen ist und der Hersteller »fehlerhafter« Elektrizität daher verschuldensunabhängig für Schäden aufkommen muss, die von der Elektrizität verursacht worden sind. Diese unionsrechtlichen Vorgaben wurden durch § 2 ProdHaftG in deutsches Recht umgesetzt.

Der Bundesgerichtshof hatte erstmals mit Urteil vom 25.02.2014 – VI ZR 144/13¹ darüber zu entscheiden, unter welchen konkreten Voraussetzungen ein Netzbetreiber einem Netzkunden im Falle eines Überspannungsschadens aus dem ProdHaftG zum Schadensersatz verpflichtet ist, wenn die Ursache für die Überspannung aus der Sphäre des Netzbetreibers stammt. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall wurde die Überspannung in der Netzkundenanlage des dortigen Klägers durch zwei fehlerhafte PEN-Leiterverbindungen an der Hausanschlussmuffe hervorgerufen. Dieser defekte Endverschluss führte schließlich dazu, dass die PEN-Leiter vor dem Haus des dortigen Klägers abgebrannt sind.

* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der auf das Energierecht spezialisierten Kanzlei Höch und Partner in Dortmund.

¹ EnWZ 2014, 321, VW-DokNr. 14002867.

Der Bundesgerichtshof hat in der Überspannung einen Verstoß gegen die berechtigten Sicherheitserwartungen in das Produkt Elektrizität (vgl. § 3 Abs. 1 ProdHaftG) gesehen und eine Haftung des Netzbetreibers damit bejaht. Der Bereich der Spannungsschwankungen, mit denen der Verkehr rechnen müsse, sei nicht mehr eingehalten worden.² Hierbei sei es mangels eines Verschuldensfordernisses unerheblich, dass die redundante Auslegung des Niederspannungsnetzes der dortigen Beklagten dem Stand der Technik sowie der geübten Praxis in vielen deutschen Verteilernetzen entsprochen und die Anforderungen an die ausreichende Versorgungsqualität erfüllt habe.³

Damit hat der Bundesgerichtshof zwar – wenig überraschend – darauf hingewiesen, dass es für eine Haftung des Netzbetreibers nach dem ProdHaftG nicht auf dessen Verschulden ankäme. Die Frage, wie diejenigen Fälle zu handhaben sind, in denen die Überspannung durch eine nicht beeinflussbare Einwirkung von außen hervorgerufen wurde, wurde jedoch nicht entschieden.

Unter Textziffer 11 a.E. seiner Entscheidung vom 25.02.2014 hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offen gelassen, wie Konstellationen, in denen »die Unregelmäßigkeiten auf besondere Umstände wie etwa Naturgewalten zurückzuführen sind«, rechtlich zu behandeln sind.

In der Literatur wird – auch nach Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 – weitgehend vertreten, dass ein Netzbetreiber für außergewöhnliche Ereignisse nicht haftbar gemacht werden kann.⁵

Der nachfolgende Beitrag beleuchtet daher die Ausnahmen von der Anwendbarkeit des ProdHaftG auf Fallkonstellationen, in denen mit der Folge einer Überspannung von außen auf die Betriebsmittel des Netzbetreibers eingewirkt wird, ohne dass die Betriebsmittel zuvor einen Defekt aufwiesen und der Netzbetreiber die Möglichkeit der Verhinderung des Schadensereignisses gehabt hätte.

II. Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Haftung nach dem ProdHaftG

In den beschriebenen Fallkonstellationen ist eine Haftung des Netzbetreibers richtigerweise abzulehnen.⁶ Denn die Tatsache, dass die Haftung nach dem ProdHaftG als reine Gefährdungshaftung⁷ und damit verschuldensunabhängig ausgestaltet ist, führt nicht automatisch zu einer umfassenden und einschränkungslosen Haftung des Netzbetreibers für Überspannungsschäden.⁸

1. Grundlegende Prämissen für einen Ausnahmefall

Grundvoraussetzung für die vom Bundesgerichtshof in Bezug genommenen *besonderen Umstände* der Überspannung ist, dass die Voraussetzungen des § 49 EnWG eingehalten werden, sich die Betriebsmittel des Netzbetreibers also in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und dem Stand der Technik entsprechen. Andernfalls würde sich nämlich in

der Überspannung die Gefahr realisieren, die der Netzbetreiber durch den Betrieb seines Elektrizitätsversorgungsnetzes geschaffen hätte. Diese bewusste Gefährdungshaftung ist aber gerade der Grund für eine Gefährdungshaftung.⁹ Hinzu kommt, dass sich in derartigen Konstellationen – je nach Einzelfall – auch eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Netzbetreibers und damit eine Haftung aus § 823 BGB und/oder § 280 BGB begründen ließe.¹⁰

Die Erfüllung der Voraussetzungen des § 49 EnWG allein begründet jedoch noch keinen Ausnahmefall. Ansonsten hätte auch Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 25.02.2014¹¹ eine Haftung des dort beklagten Netzbetreibers ablehnen müssen. Es bedarf – wie gesagt – des Vorliegens *besonderer Umstände*.

Der Bundesgerichtshof führt Naturgewalten als Beispiel für solche *besonderen Umstände* an, deren rechtliche Behandlung in dem dortigen Fall offen bleiben konnte.¹² Bei Naturgewalten handelt es sich nach allgemeiner Auffassung um einen Fall sog. höherer Gewalt.¹³ Die höhere Gewalt wird in verschiedenen zivilrechtlichen Bereichen als Ausschlussstatbestand statuiert und gemeinhin definiert als Ereignis, das auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet werden kann.¹⁴

Welche besonderen (und mit Naturgewalten vergleichbaren) Umstände der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Entscheidung vom 25.02.2014 im Sinn hatte, lässt sich dem Urteil zwar nicht ausdrücklich entnehmen. Die pauschale Inbezugnahme von *besonderen Umständen* spricht jedoch dafür, dass sich die (möglichen) Ausnahmekonstellationen gerade nicht auf Fälle höherer Gewalt beschränken sollen.

Unter Berücksichtigung dessen sollten die *besonderen Umstände* – wie bereits angedeutet wurde – definiert werden als eine äußere Einwirkung auf die Betriebsmittel des Netzbetreibers, die dieser nicht hätte vorhersehen und verhindern können. Das Ereignis muss derart ungewöhnlich sein, dass sich der durch die Überspannung verursachte Schaden des Netzkunden bei wertender Betrachtung nicht mehr als »Werk« des Netzbetreibers und als Resultat der durch den Netzbetrieb (bewusst) geschaffenen Gefahren darstellt. Denn hierbei handelt es sich einerseits um Kriterien, die auch den vom Bundesgerichtshof für einen Ausnahmefall exemplarisch angeführten Naturgewalten immanent sind. Andererseits fällt hierunter auch das schuldhaft Verhalten eines Dritten, welches zumindest nicht zu den klassischen Fällen höherer Gewalt zählt.

Dieses schuldhaft Verhalten eines Dritten kann zunächst in Form einer vorsätzlichen Manipulation der Betriebsmittel des Netzbetreibers auftreten. Bei den wesentlich häufigeren Fällen der (grob) fahrlässigen Einwirkungen durch Dritte – etwa aufgrund von Tiefbau- oder Baggarbeiten – muss aber berücksichtigt werden, dass der Netzbetreiber hierfür grundsätzlich gewappnet ist, wenn er sein Elektrizitätsversorgungsnetz in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 49 EnWG betreibt. Daher können nur diejenigen fahrlässigen Einwirkungen Dritter einen *besonderen Umstand* begründen, die eine Überspannung nach sich ziehen, welche für den Netzbetreiber elektrotechnisch nicht zu vermeiden ist.

² BGH, Urteil vom 25.02.2014 – VI ZR 144/13, EnWZ 2014, 321, Rn. 10.

³ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 11.

⁴ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 11.

⁵ Vgl. etwa *de Wyl/Rieke*, »Zum Umfang der Haftung des Netzbetreibers für Unterbrechungen nach dem ProdHaftG«, IR 2015, 5; *Ehring*, »Der Netzbetreiber als Hersteller i.S.d. ProdHaftG (Teil 1)«, EnWZ 2017, 114; wohl auch *Bartsch/vom Wege*, »Die Haftung des Netzbetreibers«, EnWZ 2014, 152.

⁶ So auch das Landgericht Essen mit Urteilen vom 16.10.2017 – 6 O 152/17 und vom 18.01.2018 – 6 O 385/17.

⁷ *Sprau*, in: Palandt, 78. Auflage 2019, Einführung ProdHaftG Rn. 5.

⁸ So auch *Böswald*, »Zur Produkthaftung bei transienten Überspannungen«, IR 2015, 281, die unter Bezugnahme auf eine Schlichtungsempfehlung des Schlichtungsstelle Energie e.V. vom 21.10.2015 – 2523/15 darauf hinweist, dass auch nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 zur Anwendbarkeit des Produkthaftungsrechts auf Überspannungsschäden nicht sofort von einer Haftung des Netzbetreibers ausgegangen werden müsse.

⁹ Vgl. nur *Deutsch*, »Das neue System der Gefährdungshaftungen: Gefährdungshaftung, erweiterte Gefährdungshaftung und Kausal-Vermutungshaftung«, NJW 1992, 73.

¹⁰ Auf etwaige Haftungsbegrenzungen nach § 18 NAV soll an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

¹¹ BGH, (o.Fn. 2).

¹² BGH, (o.Fn. 2), Rn. 11.

¹³ Vgl. nur *Henssler*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 701 Rn. 34.

¹⁴ BGH, Urteil vom 07.05.1997 – VIII ZR 253/96, NJW 1997, 3164.

Hier sind verschiedene Fälle denkbar. Exemplarisch sei der Durchriss einer Freileitung aufgrund eines Helikopters genannt.¹⁵ Berührt der Helikopter das Leitungsseil in der Mitte, reißt es dort und es kommt zu einem sog. doppelten Erdschluss. Nach dem Stand der Technik existieren für einen solchen Erdschluss im gelöschten betriebenen Verteilernetz entsprechende Schutzvorkehrungen; er ist für den Netzbetreiber also beherrschbar. Sollte der Helikopter das Leitungsseil jedoch am äußeren Rand – also kurz neben dem Mast – berühren und das Seil an dieser Stelle reißen, könnte der asymmetrische Leiterriss dazu führen, dass das kürzere Ende des Seils frei schwebt und gerade kein beherrschbarer doppelter Erdschluss eintritt. Das kurze Leitungsende bliebe ausnahmsweise unter Spannung und würde die Überspannung über die Umspannanlagen in die Kundenanlagen der Letztverbraucher weitergeben.¹⁶ Dieses beschriebene Szenario ist nach dem derzeitigen Stand der Technik im gelöschten betriebenen Verteilernetz nicht beherrschbar.

Ereignisse dieser Art und insbesondere deren mögliche Folgen sind aufgrund ihrer Seltenheit und ihrer Beeinflussbarkeit durch den Netzbetreiber mit Naturgewalten vergleichbar und begründen daher einen *besonderen Umstand*.

2. Rechtliche Anknüpfungspunkte für einen Ausnahmefall

Diese *besonderen Umstände* bedürfen, um die Haftungsfreistellung des Netzbetreibers gegenüber dem geschädigten Netzkunden dogmatisch sauber begründen zu können, eines rechtlichen Anknüpfungspunktes. Hierbei kommen sowohl die spezifischen Haftungstatbestände des ProdHaftG als auch allgemeine (deliktische) Rechtsgrundsätze in Betracht.

a) Kein Produkt im Sinne des ProdHaftG/Netzbetreiber nicht Hersteller der Überspannung

Zunächst kann argumentiert werden, dass die Elektrizität durch das ungewöhnliche Ereignis die Eigenschaft eines *Produktes* im Sinne des § 2 ProdHaftG verliert. Die *besonderen Umstände* in Form des äußeren Ereignisses »überlagern« das eigentliche Produkt Elektrizität.¹⁷

In der überwiegenden Anzahl der vom ProdHaftG umfassten Fälle kann leicht festgestellt werden, ob es sich bei der fehlerhaften Sache noch um das Produkt, also um die bewegliche Sache (§ 2 ProdHaftG) handelt, die zuvor vom Hersteller produziert wurde. Bei dem Produkt »Elektrizität« fällt diese Abgrenzung aufgrund dessen fehlender Sacheigenschaft naturgemäß schwerer.

Zur Lösung dieser Abgrenzungsproblematik sollte eine funktionale Betrachtung vorgenommen werden. Grundsätzlich wird die Elektrizität vom Netzbetreiber verteilt und vor der Übergabe in die Kundenanlage regelmäßig von Mittel- auf Niederspannung transformiert, um dem Netzkunden den Betrieb seiner elektronischen Geräte zu ermöglichen. Der aufgrund der äußeren Einwirkung nicht transformierte Strom ist hierzu aber *per se* nicht geeignet. Er hat bei funktionaler Betrachtung nichts mehr mit dem Produkt zu tun, welches der Netzkunde im Falle einer ordnungsgemäßen Transformation hätte nutzen können. Diese fehlende Übereinstimmung von dem ursprünglich hergestellten und dem schadensverursachenden Produkt ist wertungstechnisch von einem bloß feh-

lerhaften Produkt im Sinne von § 3 ProdHaftG abzugrenzen. Demzufolge spricht auch vieles dafür, den Netzbetreiber nicht als *Hersteller* der schadensverursachenden Überspannung anzusehen. In seiner Entscheidung vom 25.02.2014 hebt der Bundesgerichtshof darauf ab, dass es für die Herstellereigenschaft entscheidend darauf ankomme, ob in eine wesentliche Produkteigenschaft eingegriffen werde.¹⁸ Dies ist in den hier zu untersuchenden Konstellationen zwar der Fall. Der Eingriff in die wesentliche Produkteigenschaft – die Spannung der Elektrizität – erfolgt indes gerade nicht durch den Netzbetreiber, sondern ausschließlich durch das betriebsfremde äußere Ereignis. Aufgrund des ordnungsgemäß betriebenen Elektrizitätsversorgungsnetzes würde es ohne den Eingriff von außen zu keiner Überspannung und damit auch zu keiner Schädigung des Netzkunden kommen. Die Überspannung als wesentliche Eigenschaft des Produktes Strom wird vielmehr gänzlich ohne Einwirkung des Netzbetreibers verursacht. Wenn es für die Annahme einer Herstellereigenschaft also eines wesentlichen Eingriffs in das Produkt bedarf und dieser Eingriff nicht durch den Netzbetreiber, sondern durch einen Dritten bzw. ein sonstiges betriebsfremdes Ereignis erfolgt, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass jedenfalls nicht der Netzbetreiber als Hersteller qualifiziert werden kann. Der Netzbetreiber nimmt nicht einmal »eine im Vergleich mit dem Herstellungsprozess nur unerhebliche Manipulation am Produkt«¹⁹ vor.

Doch auch unabhängig hiervon zeigen Fälle wie die vorliegenden, dass die vom Bundesgerichtshof für die Frage der Herstellereigenschaft herangezogenen Merkmale einer Modifikation bzw. zumindest einer näheren Konkretisierung bedürfen. Der Bundesgerichtshof stellt für die Qualifizierung des Netzbetreibers als Hersteller in seinem Urteil vom 25.02.2014 im Wesentlichen darauf ab, dass dieser den Strom auf eine andere Spannungsebene – in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall von Mittel- auf Niederspannung – transformiert. Hierin läge der wesentliche Eingriff in die Produkteigenschaft.²⁰

Diese Betrachtungsweise ist jedoch zu pauschal, berücksichtigt man diejenigen Konstellationen, in denen die Betreiber der verschiedenen Netzebenen nicht identisch sind. Allein aufgrund dessen geographischer Ausdehnung kann davon ausgegangen werden, dass eine Vielzahl der betriebsfremden äußeren Einwirkungen auf das Netz in der Hochspannungsebene erfolgen. Die Überspannung wird dann von der Hoch- in die Mittelspannungsebene sowie von der Mittel- in die Niederspannungsebene und damit in die Kundenanlagen der Letztverbraucher weitergegeben.

Nicht selten werden der Betrieb des Hochspannungsnetzes sowie der Betrieb des Mittel- und Niederspannungsnetzes aber von unterschiedlichen Netzbetreibern wahrgenommen. Es wäre offensichtlich nicht sachgerecht, würde man in diesen Fällen allein darauf abstellen, dass der nachgelagerte Netzbetreiber grundsätzlich die Transformation der Elektrizität von Mittel- in Niederspannung vornimmt und ihn deswegen als Hersteller und Schuldner des Schadensersatzanspruches aus dem ProdHaftG qualifizieren. Denn im Verantwortungsbereich des Mittel- und Niederspannungsnetzbetreibers käme es weder zu einem Eingriff, noch zu einer anderweitigen Fehlfunktion. Die Ursachen lägen allein im vorgelagerten Netz bzw. der betriebsfremden Einwirkung hierauf. Da der Hochspannungsnetzbetreiber jedoch – in dieser Konstellation – keinerlei Transformationen vornähme, käme er gar nicht erst als Hersteller der Elektrizität in Betracht.

¹⁵ Am 24.09.2019 durchtrennte ein Helikopter der US-Streitkräfte aufgrund einer Notlandung nahe Rothenburg sechs 110-kV-Freileitungsseile, <https://www.zfk.de/energie/strom/artikel/hubschrauber-durchtrennt-110-kv-freileitung-2019-09-25/>.

¹⁶ Eine tiefergehende physikalische Begründung dieses Szenarios soll an dieser Stelle nicht erfolgen. Es soll lediglich verdeutlicht werden, dass durchaus atypische Konstellationen existieren, in denen eine Dritteinwirkung auf das Netz eine für den Netzbetreiber nicht zu vermeidende Überspannung nach sich zieht.

¹⁷ Vgl. auch *de Wyl/Rieke*, (o.Fn. 5).

¹⁸ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 11.

¹⁹ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 16.

²⁰ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 17.

b) Kein Fehler im Sinne des ProdHaftG

Der Bundesgerichtshof hat die Problematik der *besonderen Umstände* bei dem Tatbestandsmerkmal des *Produktfehlers* im Sinne des § 3 ProdHaftG thematisiert.²¹

Bereits in seiner Entscheidung *Kirschtaler*²² hatte er geurteilt, dass ein Hersteller nicht für jedweden Fabrikationsfehler einstehen müsse, weil der Verbraucher nicht völlige Gefährlosigkeit erwarten könne. Vielmehr komme es im konkreten Einzelfall auf die Größe der Gefahr und die Möglichkeit und Zumutbarkeit von Sicherheitsmaßnahmen an.²³

Auch in seiner Entscheidung vom 25.02.2014 stellt der Bundesgerichtshof für die Frage der Fehlerhaftigkeit des Produkts darauf ab, ob die Elektrizität diejenige Sicherheit biete, die die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich halte. Zur Konkretisierung der berechtigten Erwartungen des Netzkunden zieht der Bundesgerichtshof § 16 NAV heran.²⁴

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 NAV ist der Netzbetreiber grundsätzlich verpflichtet, die Anschlussnutzung im vorgesehenen Umfang zu ermöglichen. Dies umfasst, darauf rekurriert der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 25.02.2014, auch die *möglichst* gleichbleibende Spannung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NAV.²⁵ Die Konkretisierung der berechtigten Sicherheitserwartungen durch § 16 NAV wurde jüngst vom Oberlandesgericht Brandenburg bestätigt.²⁶

Der Netzkunde kann aber nicht erwarten, dass der Netzbetreiber auch für das Hinzutreten *besonderer Umstände*, die selbst bei äußerster Sorgfalt nicht hätten verhütet oder unschädlich gemacht werden können, gewappnet ist. In diesen Fällen ist dem Netzbetreiber die Gewährleistung einer gleichbleibenden Spannung nämlich gerade nicht *möglich*.

Wenn zugleich der Bundesgerichtshof in der *Kirschtaler*-Entscheidung vom 17.03.2009 der Auffassung ist, dass der Hersteller je nach Größe der Gefahr nur zu zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen verpflichtet werden könne²⁷, so kann auch ein Netzbetreiber nicht haftbar gemacht werden, wenn er auf bestimmte Geschehnisse keinen Einfluss nehmen kann und zudem gegen derartige Vorfälle keine Sicherheitsmechanismen existieren. Auch die Schlichtungsstelle Energie e.V. hat im Rahmen zweier Beschlussempfehlungen aus dem Jahr 2015 sog. transiente Überspannungen, d.h. kurzzeitige Überspannungen, die ihre Ursache in Schalthandlungen in elektronischen Stromkreisen oder in elektrostatischen Entladungen haben können, nicht als Produktfehler qualifiziert, da diese aufgrund physikalischer Gegebenheiten regelmäßig aufträten und somit den durch § 16 Abs. 3 Satz 1 NAV konkretisierten Sicherheitserwartungen der Netzkunden entsprechen.²⁸

Darüber hinaus befreit § 16 Abs. 1 Satz 2 NAV den Netzbetreiber von seiner Pflicht zur Ermöglichung der Nutzung des Netzanschlusses, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt gehindert ist. Unter höherer Gewalt im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 NAV ist ein der Erfüllung der Versorgungsaufgabe entgegenstehendes Ereignis zu verstehen, welches auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnte.²⁹

Diese Begriffsmerkmale sind auch bei Vorliegen der oben beschriebenen *besonderen Umstände* erfüllt. Wenn der Netzbetreiber daher aufgrund der *besonderen Umstände* von seiner Versorgungspflicht aus § 16 Abs. 1 Satz 1 NAV – und damit gleichermaßen von einer etwaigen Haftung aus dem ProdHaftG – befreit ist, muss dasselbe für diejenigen Fälle gelten, in denen die höhere Gewalt ausnahmsweise keine Versorgungsunterbrechung sondern eine Überspannung nach sich zieht. Denn der hinter § 16 Abs. 1 Satz 2 NAV liegende Grundgedanke besteht darin, dass dem Netzbetreiber auf den Eintritt höherer Gewalt selbst bei Beachtung der höchst möglichen Sorgfalt kein Einfluss zukommt und ihm die mit der höheren Gewalt einhergehende Versorgungsunterbrechung daher nicht zur Last gelegt werden kann. Die aus einer höheren Gewalt resultierende Überspannung kann der Netzbetreiber aber ebenso wenig beeinflussen. Es hängt letztlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und damit vom Zufall ab, ob die höhere Gewalt bzw. die *besonderen Umstände* eine Versorgungsunterbrechung oder eine Überspannung nach sich ziehen.

Dementsprechend wird der Netzbetreiber bei Vorliegen besonderer Umstände über § 16 Abs. 3 Satz 2 NAV und § 16 Abs. 1 Satz 2 NAV für die Dauer des Ereignisses von seinen Verpflichtungen nach § 16 NAV³⁰ und damit letztlich auch von seiner Haftung aus dem ProdHaftG befreit.

c) Kein Inverkehrbringen im Sinne des ProdHaftG

Letztlich sprechen auch gute Gründe dafür, dass der Netzbetreiber die durch die *besonderen Umstände* verursachte Überspannung nicht als Produkt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 ProdHaftG *in Verkehr* gebracht hat. Nach dieser Norm ist das Inverkehrbringen die endgültige, willentliche Entlassung des Produkts aus dem Einfluss- und Organisationsbereich des Herstellers.³¹

Aufgrund des Entzugs aus dem Machtbereich des Netzbetreibers – gleich einem Diebstahl oder Ähnlichem – fehlt es in den hier untersuchten Fällen aber an dem erforderlichen willentlichen Akt des Netzbetreibers. Er hat an der Grenze zwischen seinem Netz und der Kundenanlage des Netzkunden nichts übergeben. Vielmehr hat sich die Überspannung durch den Eingriff von außen ohne eine Einflussmöglichkeit des Netzbetreibers verselbständigt.

3. Bestätigung durch Intention des Gesetzgebers

Das vorstehend dargestellte Verständnis der *besonderen Umstände* und deren rechtliche Handhabung werden letztlich auch durch gesetzliche Erwägungen gestützt.

Grundsätzlich gilt im deutschen Recht, dass von niemandem etwas verlangt werden kann, was er nicht erbringen kann. An diesem generellen Grundsatz wollte auch der Gesetzgeber des ProdHaftG ausweislich dessen Begründung nichts verändert wissen. Vielmehr geht es im ProdHaftG ausschließlich darum, dem Hersteller zwar verschuldensunabhängig, aber auch nur seiner Sphäre zuordenbare Ereignisse haftungsrechtlich aufzubürden. Im allgemeinen Teil (A.) unter »I. Das Produkt als schadensverursachender Faktor« der Gesetzesbegründung³² führt der Gesetzgeber diesbezüglich ausdrücklich aus:

»Teilweise ist das schadensauslösende Moment nur die Manifestation des allgemeinen Lebensrisikos; teilweise liegt ein Selbstverschulden des Geschädigten oder eine kausale und

²¹ BGH, (o.Fn. 3), Rn. 7 ff.

²² BGH, Urteil vom 17.03.2009 – VI ZR 176/08, NJW 2009, 1669.

²³ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, Einl. ProdHaftG, Rn. 19

²⁴ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 8 f.

²⁵ BGH, (o.Fn. 2), Rn. 9.

²⁶ OLG Brandenburg, Urteil vom 05.03.2019 – 6 U 26/18, LSK 2019, 4958.

²⁷ BGH, (o.Fn. 22), Rn. 8.

²⁸ Böswald, (o.Fn. 9) unter Verweis auf die Schlichtungsempfehlung des Schlichtungsstelle Energie e.V. vom 21.10.2015 – 2523/15; Schlichtungsempfehlung des Schlichtungsstelle Energie e.V. vom 13.10.2015 – 2184/15.

²⁹ Hartmann/Blumenthal-Barby, in: Danner/Theobald, Energierecht, Werkstand: 101. EL Mai 2019, § 16 NAV, Rn. 7 unter Verweis auf BGHZ 81, 353, 355.

³⁰ Unter anderem benennt Morell, in: Kommentar zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), 2. Auflage 2019, § 16 NDAV, Rn. 4 als Ereignisse dieser Art Leitungsschädigungen durch Dritte.

³¹ Wagner, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, § 1 ProdHaftG, Rn. 24 m.w.N.; de Wyl/Rieke, (o.Fn. 5) m.w.N.

³² BT-Drs. 11/2447, S. 7.

schuldhafte Schadenszufügung durch Dritte vor. In einem Teil der Fälle ist auslösender Faktor aber das nicht den Sicherheitserwartungen oder Sicherheitsanforderungen entsprechende Produkt selbst, das insoweit fehlerhaft ist.«

Damit – und insbesondere mit der Verwendung des Wortes »aber« in Abgrenzung zu den anderen in dem Zitat genannten Konstellationen – bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass Ereignisse, die nicht dem Hersteller zugerechnet werden können, auch nicht dem Haftungsregime des Produkthaftungsgesetzes unterworfen werden sollen.

Hinzu kommt, dass es sich bei dem Netzbetrieb um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Das bedeutet, dass grundsätzlich – anders als bei der Markteinführung eines substituierbaren Produkts – keine Wahl besteht, ob die Aufgabe der leitungsgebundenen Stromversorgung wahrgenommen wird oder nicht.

Auch im Hinblick auf die Versorgung eines bestimmten Netzkunden hat der Netzbetreiber kein Wahlrecht. Er ist gemäß §§ 17, 18 EnWG unter den dort genannten Voraussetzungen verpflichtet, jedermann an sein Netz anzuschließen und die Anschlussnutzung für die Entnahme von Elektrizität zu gestatten. Wenn aber eine dahingehende gesetzliche Pflicht besteht, kann der Netzbetreiber jedenfalls nicht in Konstellationen, in denen er keinen Einfluss auf einen auftretenden Fehler hat, einer einschränkungslosen Haftung nach dem ProdHaftG unterworfen werden.³³

Diese Rechtsgrundsätze haben sich auch unmittelbar im ProdHaftG niedergeschlagen. So schließt § 1 Abs. 2 Nr. 4 ProdHaftG die Ersatzpflicht des Herstellers aus, wenn der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller es in den Verkehr brachte, dazu zwingenden Rechtsvorschriften entsprochen hat. Hintergrund dieser Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung die sonst auf Seiten des Herstellers aufkommende Zwangslage zwischen Gehorsam und Haftung.³⁴

Die hier relevanten Konstellationen werden nicht unmittelbar vom Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 4 ProdHaftG erfasst. Gleichwohl zeigt die Regelung, dass auch der Gesetzgeber des ProdHaftG in Fällen rechtlicher Zwänge des Herstellers einen weniger strengen Maßstab anlegt. Denn in diesen Fällen mag der Hersteller die mit seinem Produkt einhergehende Gefahr zwar ebenfalls bewusst geschaffen haben. Diese Gefahrschaffung erfolgte indessen nicht allein in seinem eigenen (wirtschaftlichen) Interesse.

Auf diese Weise lässt sich auch der Ausschlussstatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 3 ProdHaftG erklären. Hiernach ist die Ersatzpflicht des Herstellers ausgeschlossen, wenn er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat. Das Produkt darf nicht in der Absicht fabriziert worden sein, durch seinen irgendwie gearteten entgeltlichen Vertrieb unmittelbar oder mittelbar Gewinn zu erzielen.³⁵

Hierdurch wird deutlich, dass die Haftung des Herstellers nach dem ProdHaftG gerade nicht *ausschließlich* auf dessen bewusster Schaffung einer Gefahr beruht – denn eine Gefahr wird gleichermaßen geschaffen, wenn die Herstellung des Produkt keinen kommerziellen Zwecken dient. Ebenfalls wird berücksichtigt, welche Zwecke mit der Herstellung des Produkts verfolgt werden.

Unter Berücksichtigung dessen erscheint eine Haftung des Netzbetreibers für Überspannungsschäden nach dem ProdHaftG erst recht unangemessen, wenn dieser sein Elektrizitätsversorgungsnetz (auch) zum Zwecke des Allgemeinwohls betreibt und die Schädigung des Netzkunden allein auf einem betriebsfremden äußeren Ereignis – einem *besonderen Umstand* – beruht.

III. Zusammenfassung

Abschließend ist festzustellen, dass der Netzbetreiber nicht in allen Fällen für Überspannungsschäden nach dem ProdHaftG haftbar gemacht werden kann.

Die in der Literatur vertretenen Ansätze sind trotz der teils unterschiedlichen Schwerpunkte allesamt überzeugend und stellen einen brauchbaren Lösungsansatz für die in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 25.02.2014 – VI ZR 144/13 offen gelassenen Frage der Handhabung der Netzstörung aufgrund *besonderer Umstände* dar.

Eine Haftung des Netzbetreibers nach dem ProdHaftG ist – auch unter Berücksichtigung des mit dem Netzbetrieb verfolgten Zwecks der Daseinsvorsorge – insbesondere dann abzulehnen, wenn die Betriebsmittel des Netzbetreibers den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sich das Netz daher in einem sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Zustand befindet und der Netzbetreiber keine Maßnahmen hätte ergreifen können, die den Eintritt der Überspannung aufgrund des betriebsfremden Ereignisses hätten verhindern können.

³³ Im Gesetz spiegelt sich dieser Grundsatz insbesondere in §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 i.V.m. 18 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 NAV wider.

³⁴ BT-Drs. 11/2447, S. 15.

³⁵ *Sprau*, in: Palandt, 78. Auflage 2019, § 1 ProdHaftG Rn. 18.

Haben Sie noch Fragen zu den einzelnen Beiträgen?

Dann sprechen Sie die **Autoren** doch persönlich über unser Online-Portal an.

- Durch die **direkte Kontaktaufnahme** zu den einzelnen Autoren über unsere Autoredatenbank erhalten Sie die Lösungen auf Ihre Fragen.
- Der Autor sitzt nur ein paar Mausklicks von Ihnen entfernt! Nutzen Sie diese Möglichkeit und kontaktieren Sie ihn zu seinem Beitrag.
- Sie finden dort außerdem eine Übersicht weiterer Fachbeiträge oder Online-Veranstaltungen des Autors.

=> vw-online.eu/Autoren